

Rs. 72  
1.



104

81.

N. 104.



N. 104

**S**ir Friederich von Gottes Gnaden König in Preuss-  
sen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erz-Cäm-  
merer und Churfürst zu Magdeburg / Gleve / Gültich. Ver. e. Stättm. Pommern der Cassuben und  
Polden / auch in Schlesien zu Cron. Herzog / Buraggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
Münch. und Camm. / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein /  
und der Lande Laurenburg und Bistum. r.

Thun künde und fügen hincut Unserm Rath Drosen / Drosen / Ambtleuten / Richtern / Hogressen / Schultheissen /  
Stadts Magistraten und sämptlichen Unseren Unterthanen Unserer Herrschafft Gleve und Graffschafft Marck hincut in Gnaden zu wissen: Nach-  
dem Wir eine Zeitlang angemercket / daß die bey Unseren Judiciis liggende Parteyen / der Ihnen bishero gegebenen Freyheit / bey Verickung der  
Acten. gewisse Juristen Facultäten zu excipiren / sich gar sehr mißbraucht / und offters eine so grosse Anzahl von solchen Facultäten und andern Colle-  
giis Juris Consultorum aufgenommen / daß gar wenig übrig geblieben / und sie also den Ehre / wehm die Transmissio geschehen / leicht errathen und  
von der ein favorables Urtheil zu erhalten / umb so viel eher Gelegenheith können: Und Wir dan solchen Mißbrauch ahn allen Urthieren gänzt-  
lich abgestellt wissen wollen: Als haben Wir hierdurch in Gnaden verordnet / daß hinfüro keinem Theile zugelassen seyn solle / wieder mehr / als  
drey Collegia Juris Consultorum, zu excipiren, es were dan Sache / biß solcher Excipient, wider mehrere / gar erhebliche Ursachen / wardumb von  
dar eben wenig die Sentenz einzuholen were / bezubringen und Unsere speciale allergnädigste Resolution darüber erhalten hätte: Euch Unseren Be-  
ambten und Bedienten allergnädigst anbefehlend / daß Ihr auff solche Unsere Verordnung steiff und fest halten und dawider keine Contravention  
gestatten sollet. Verkündlich Unserer hievorgetruckten Königlichcn Insig. Geben Gleve in Unserem Regierungs Rath den 2. Februarii 1702.

Anstatt und bewegen Allerhöchsigl.  
Seiner Königl. Mayestät.  
Conrad von der Reck  
Vt Johann Rogfeldt.

L: S

Henrich Wortman Dr.



Edictum

gegen

dem Mißbrauch der Recusa.  
Sowey bey Verhandlung der  
acty ad Exhonorat.

M



ge /  
Me



tes Juli  
genohm  
unter si  
suchter  
Verfaß  
Irgnäd  
co pub  
Darnach  
Protoc  
fers S  
beru / sel  
lico in  
kegiste  
daber in  
en oder  
auff Be  
Verrich  
Declar  
also / unt  
den 29.

Druck des Verlags



Rg 4675

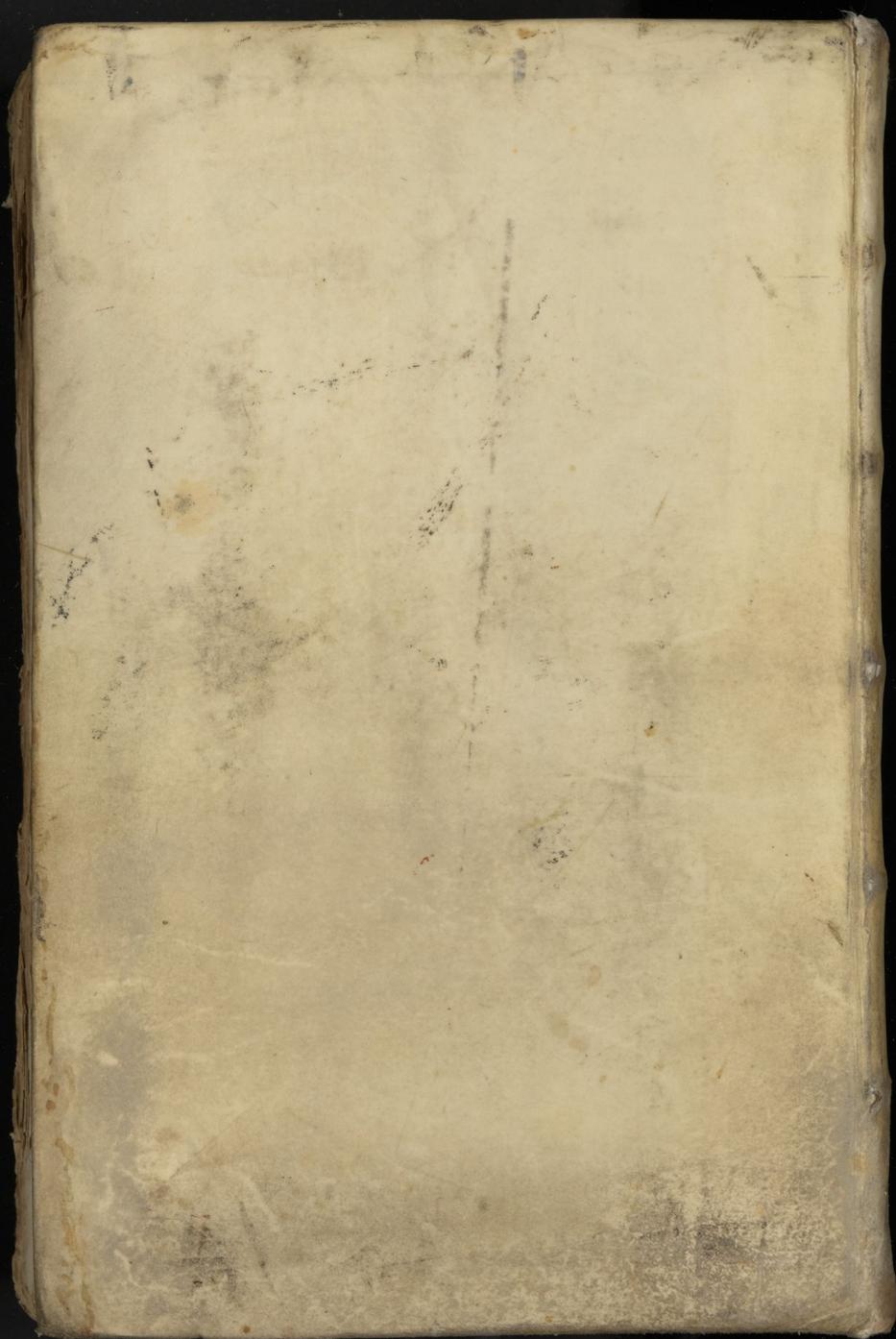
40.

HS-Abt.

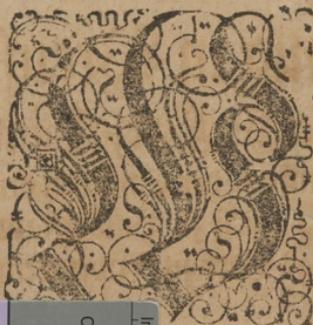
W 18  
W 17

Abt.





N. 164



Er Friederich von  
sen / Marggraff zu Brau  
meter und Churfürst / zu Magdebu  
rden / auch in Schlesien zu  
Minden vnd Camin / Graff zu Ho  
rden der Lande Laenburg vnd Bü

Thun kundt vnd fügen hiemit Unsern  
Magistraten vnd sämtlichen Unseren Unterthanen Unseres H  
ie Zeitlang angemerket / daß die bey Unseren Judiciis li  
chste Juristen Facultäten zu excipiiren / sich gar sehr mißbra  
onsultorum aufgenommen / daß gar wenig übrig geblieb  
avorables Urtheil zu erhalten / umb so viel eher Gelegenh  
et wissen wollen: Als haben Wir hierdurch in Gnaden ver  
ia Juris Consultorum, zu excipiiren, es were dan Sach  
ig die Sentenz einzuholen were / bezubringen vnd Unsere  
Bedenten allergnädigst anbefehlet / daß Ihr auff solch  
let. Verkündlich Unserer hievorgetruckten Königlichen In

Anstatt vnd  
Seiner Kö  
Gonv  
Vt.

